

Kreis Unna – Der Landrat
Fachbereich Mobilität, Natur und Umwelt
Sachgebiet Gewerblicher Umweltschutz und Abfallwirtschaft
Postfach 21 12
59411 Unna

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

Az. 69.3/2.13.0017683-BIMG-1

vom 01.10.2024

für die
Firma ABO Energy GmbH & Co. KGaA
Unter den Eichen 7
65195 Wiesbaden

**zur Errichtung und zum Betrieb
zweier Windenergieanlagen des Typs Nordex N149/5.7 STE
mit 5,7 MW Leistung, 149,1 m Rotordurchmesser und 125,4 m Nabenhöhe
in 58239 Schwerte, Gemarkung Ergste, Flur 7, Flurstücke 6, 17, 18 (Schälker Heide)**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Genehmigungstenor	3
II. Umfang der Genehmigung	3-4
III. Kostenentscheidung	4
IV. Vorbehalte, Bedingungen und Befristungen	
1. Bedingung	4
2. Befristung	5
V. Inhalts- und Nebenbestimmungen	
3. Allgemeines	5-6
4. Immissionsschutz	7-11
5. Bauordnung	11
6. Natur-, Arten- und Landschaftsschutz	12-15
7. Gewässerschutz / Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	15
8. Bodenschutz / Altlasten	15-16
9. Arbeitsschutz	16
10. Flugsicherheit	16-19
VI. Hinweise	
11. Allgemeines	19-20
12. Immissionsschutz	20
13. Natur-, Arten- und Landschaftsschutz	20
14. Wald und Holz	20
15. Gewässerschutz	20-21
16. Arbeitsschutz	21
17. Archäologie	21
18. Kreislauf- u. Abfallwirtschaft	21-22
VII. Begründung der Genehmigung	22-29
VIII. Begründung der Gebührenentscheidung	30-31
IX. Antragsunterlagen als Bestandteil der Genehmigung	32-34
X. Rechtsgrundlagen	35-36
XI. Rechtsbehelfsbelehrung	37
Anhang I und II zum Immissionsschutz (Nebenbestimmungen 4.11 und 4.13)	38
Anlagen 1 – 3 zum Natur-, Arten- u. Landschaftsschutz	

I. Genehmigungstenor

Hiermit erteile ich Ihnen auf Ihren Antrag vom 25.04.2022, vollständig überarbeitet mit Antragsunterlagen vom 17.06.2024, Eingang bei der Kreisverwaltung Unna am 18.06.2024, zuletzt ergänzt durch Unterlagen vom 23.08.2024, Eingang bei der Kreisverwaltung Unna am 27.08.2024, gemäß §§ 4, 6 und 19 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftveränderungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) und §§ 1 und 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in Verbindung mit dem Anhang 1 Nr. 1.6.2 (Verfahrensart V) die **Genehmigung** zur Errichtung und zum Betrieb zweier Windenergieanlagen (WEA) in 58239 Schwerte, Gemarkung Ergste, Flur 7, Flurstücke 6, 17, 18 (Schälker Heide).

II. Umfang der Genehmigung

Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb von 2 Windenergieanlagen (WEA) mit folgenden Daten:

	Typ	Nennleistung [MW]	Nabenhöhe [m]	Rotordurchmesser [m]	Standort: 58239 Schwerte, Gemarkung Ergste			
					Ost	Nord	Flur	Flurstücke
WEA 1	Nordex N149/5.7 STE	5,7	125,4	149,1	403.626	5.694.439	7	6, 17, 18
WEA 2	Nordex N149/5.7 STE	5,7	125,4	149,1	403.428	5.694.028		

Eingeschlossen ist die Errichtung der auf dem Betriebsgelände liegenden erforderlichen Kranaufstell-, Arbeits- und Lagerflächen.

Erschließungsmaßnahmen außerhalb des Anlagengrundstücks und die Netzanbindung werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

Von dieser Genehmigung werden gemäß § 13 BImSchG **andere behördliche Entscheidungen** eingeschlossen, dies sind die:

- **Baugenehmigung gemäß § 74 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung – BauO NRW 2018),**
- **Zustimmung nach § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG).**

Im Einzelnen ergibt sich der Umfang der von dieser Genehmigung erfassten Anlagen und Betriebsweisen aus den unter Ziffer IX. dieses Bescheides aufgeführten geprüften sowie mit Etiketten und Dienstsiegeln gekennzeichneten Antragsunterlagen.

Insbesondere sind

- das Gutachten (Schalltechnisches Gutachten für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen am Standort Schälker-Heide Schwerte) des Gutachterbüros IEL vom 15.02.2024, Nr. 4740-23-L2, zuletzt ergänzt durch Stellungnahme 4740-24_L2_01_01 vom 23.08.2024
- und das Gutachten (Berechnung der Rotorschattenwurfdauer für den Betrieb einer Windenergieanlage am Standort Schwerte-Ergste) des Gutachterbüros IEL Nr. 4740-24-S3 vom 21.08.2024 Bestandteil der Genehmigung.

Die Genehmigung wird nach Maßgabe der unter Ziffer IX. aufgeführten Antragsunterlagen erteilt. Die Anlage muss entsprechend errichtet, eingerichtet und betrieben werden. Sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese umzusetzen.

III. Kostenentscheidung

Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens. Für diesen Genehmigungsbescheid werden Kosten (Gebühren und Auslagen) in Höhe von insgesamt **63.556,00 €** (in Worten: dreiundsechzigtausendfünfhundertsechsfünfundzig Euro) erhoben.

Ihre Informationen zur Zahlung zusammengefasst:

- Zu zahlender Betrag: 63.556,00 Euro
- Zu zahlen innerhalb von 28 Tagen ab Bescheiddatum
- Verwendungszweck: **693-2409-00108**
- Zu zahlen auf das Konto: DE69 4435 0060 0000 0075 00

IV. Vorbehalte, Bedingungen und Befristungen

1. Bedingungen

- 1.1. Vor Baubeginn (Baustelleneinrichtung), **spätestens jedoch bis zum 31.10.2026**, ist ein **Ersatzgeld** für den Eingriff in das Landschaftsbild in Höhe von **47.955,00 €** unter **Angabe des Zahlungskennzeichens 691-2408-00079** und des **Verwendungszwecks „2 WEA Schwerte Schälker Heide“** auf das Konto des Kreises Unna bei der **Sparkasse UnnaKamen, IBAN: DE69 4435 0060 0000 0075 00** zu überweisen.

Sollte nicht bis zum 31.10.2026 mit der Maßnahme begonnen worden sein, ist auf Antrag eine Verlängerung der Zahlungsfrist möglich.

- 1.2. Zur Sicherstellung der **Rückbauverpflichtung** nach § 35 Abs. 5 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) ist spätestens bei Baubeginn der **Bauaufsichtsbehörde** (Stadt Schwerte, Bauordnungsamt) gemäß § 35 Abs. 5 Satz 3 BauGB eine **Sicherheitsleistung (Bankbürgschaft) in Höhe von 400.000,00 Euro** (= 6,5 % der Gesamtinvestitionskosten von 6.157.060,00 Euro) einzureichen.

2. Befristung

- 2.1. Die einzelnen Anlagen sind innerhalb eines **Zeitraums von 3 Jahren** ab Bestandskraft dieser Genehmigung zu errichten und in Betrieb zu nehmen. **Andernfalls erlischt diese Genehmigung.** Die Genehmigungsbehörde kann die Frist aus wichtigem Grund **auf Antrag** verlängern, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet ist.

V. Inhalts- und Nebenbestimmungen

3. Allgemeines

- 3.1. Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind bei der Betriebsleitung der Anlage oder deren Beauftragten jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten. Desweiteren sind auch die laufenden Prüfberichte der beauftragten Überwachungsstellen / Sachverständigen zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

- 3.2. Der **Baubeginn** (Baustelleneinrichtung) der Windenergieanlagen ist folgenden Stellen **schriftlich anzuzeigen**:

- a) **Kreis Unna, Fachbereich Mobilität, Natur und Umwelt, Sachgebiet Gewerblicher Umweltschutz und Abfallwirtschaft**, Friedrich-Ebert-Straße 17, 59425 Unna, im Folgenden **Genehmigungsbehörde** genannt (mind. 2 Wochen vorher unter Angabe des Aktenzeichens 69.3/2.13.0017683-BIMG-1),
- b) **Kreis Unna, Fachbereich Mobilität Natur und Umwelt, Sachgebiet Landschaft**, Friedrich-Ebert-Straße 17, 59425 Unna (mind. 2 Wochen vorher unter Angabe des Aktenzeichens 69.1/32 47 03-4/7.22-1),
- c) **Stadt Schwerte, Bauordnungsamt**, Rathaus I, Rathausstraße 31, 58239 Schwerte, (mind. 1 Woche vorher unter Angabe des Aktenzeichens 00949-2024-15),
- d) **Bezirksregierung Münster, Dezernat 26**, 48128 Münster (mind. 6 Wochen vorher unter Angabe des Aktenzeichens 26.10.01-050/2024.0283 Nr. 316-24 per E-Mail an luftfahrthindernisse@bezreg-muenster.nrw.de),
- e) **Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I.3**, Fontainengraben 200, 53123 Bonn (mind. 2 Wochen vorher unter Angabe des Aktenzeichens III-1482-24-BIA und mit den endgültigen Daten: Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche und Gesamthöhe über NHN per E-Mail an baiudbwtoeb@bundeswehr.org),
- f) **Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 55.4 (Arbeitsschutz)**, Königsstraße 22, 59821 Arnsberg (mind. eine Woche vorher unter Angabe des Aktenzeichens 55.4-Ar/485/2022-449-Sk).

- 3.3. Die **Fertigstellung** (Errichtung beider Anlagen) **und Inbetriebnahme** (Regelbetrieb nach Probebetrieb) der Windenergieanlagen ist folgenden Stellen **eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen**:
- a) **Stadt Schwerte, Bauordnungsamt**, Rathaus I, Rathausstraße 31, 58239 Schwerte (unter Angabe des Aktenzeichens 00949-2024-15),
 - b) **Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 55.4** (Arbeitsschutz), Königstraße 22, 59821 Arnsberg (unter Angabe des Aktenzeichens 55.4-Ar/485/2022-449-Sk),
 - c) **Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I.3**, Fontainengraben 200, 53123 Bonn (unter Angabe des Aktenzeichens III-1482-24-BIA per E-Mail an baiudbwtoeb@bundeswehr.org),
 - d) und der **Genehmigungsbehörde** (unter Angabe des Aktenzeichens 69.3/2.13.0017683-BIMG-1).
- 3.4. Mit der Genehmigungsbehörde ist vor Inbetriebnahme eine **Abnahmetermin** zu vereinbaren (Fon 02303 / 27-2472 oder 02303 / 27-2272).
- 3.5. Nach der Inbetriebnahme der Windenergieanlagen ist der Genehmigungsbehörde eine Herstellerbescheinigung über die technischen Daten der Windenergieanlagen vorzulegen, in der bestätigt wird, dass die Windenergieanlagen identisch mit der dem Vermessungsbericht zu Grunde liegenden Anlagenspezifikationen sind (**Konformitätsbescheinigung nach Maschinenrichtlinie**).
- 3.6. Zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme ist der Genehmigungsbehörde eine **Erklärung des Herstellers** der Anlagen bzw. des beauftragten Fachunternehmens über die Art und Weise, wie der **Schattenwurf** bezogen auf den jeweiligen Immissionsort maschinentechnisch gesteuert wird sowie die Bestätigung, dass die Abschalteneinrichtung betriebsbereit ist, vorzulegen.
- 3.7. Zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme ist der Genehmigungsbehörde ein Nachweis des Herstellers oder des Fachunternehmers über die **Einrichtung und Parametrierung des Eisdetektionssystems** einschließlich der Beschreibung der Parametrierung bzw. der manuellen Steuerung des Wiederanlaufs und der Programmierung der Parkposition sowie der Bestätigung, dass das System betriebsbereit ist, vorzulegen.
- 3.8. Der Anlagenbetreiber hat **besondere Vorfälle und Störungen** während der Errichtung und des Betriebes, die wesentliche Veränderungen des Zustandes, der Funktionsfähigkeit oder der Emissionen der Anlage verursachen können oder eine Umweltgefährdung oder Belästigung der Nachbarschaft besorgen lassen, unverzüglich der Genehmigungsbehörde mitzuteilen. Davon unabhängig sind alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störungen erforderlich sind.
- 3.9. Ein **Wechsel des Anlagenbetreibers** bzw. ein Verkauf der Anlagen ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

4. Immissionsschutz

a) Datenaufzeichnung und -aufbewahrung

4.1. Die über das Fernüberwachungssystem aufgezeichneten Wind- und Anlagendaten (z. B. Windgeschwindigkeit in Nabenhöhe, Leistung, Drehzahl, Schattenwurfabschaltung, Sektorenmanagement, Windrichtung, Azimutposition) sind wenigstens 1 Jahr aufzubewahren und auf Verlangen der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in allgemein lesbarem Datenformat / Klarschrift elektronisch vorgelegt werden können.

b) Eiswurf / Eisfall

4.2. Die Anlage ist bei Eisansatz parallel zum nächstbefindlichen Weg bzw. zur nächstbefindlichen Straße zu drehen und zu halten, solange dies die Wetterbedingungen zulassen bzw. die Sicherheit der Anlage dadurch nicht gefährdet wird.

4.3. In folgenden Bereichen sind dauerhaft sichtbare Eiswarnschilder an Wegen und Straßen aufzustellen:

- im Abstand von 420 m um die Anlage um vor einer Gefährdung durch Eiswurf zu warnen,
- im Abstand von 100 m um die Anlage um vor einer Gefährdung durch Eisfall zu warnen.

c) Lärm

4.4. Die von den WEA verursachten Geräuschemissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beitragen. Insbesondere dürfen die Beurteilungspegel, zu denen die Betriebsgeräusche beitragen, ermittelt nach TA Lärm im Bereich

Tabelle 1: Festsetzung der IRW

IP-Nr.	Adresse:	Gebietsausweisung	Tag-Wert [dB(A)]	Nacht-Wert [dB(A)]
1	Bürenbruch 62	AB	60	45
2	Gut Böckelühr 2	AB	60	45
3	Hofcafé Gut Böckelühr	AB	60	(45)
4	Gut Böckelühr 1	AB	60	45
5	Rotehausstr. 37b	AB	60	45
6	Schälkstr. 28	AB	60	45
7	Schälkstr. 29	AB	60	45
8	Im Stübbeken 18	WA	55	40
9	Im Stübbeken 20a	WA	55	40
10	Im Stübbeken 28b	WA	55	40

Legende:

- AB = Außenbereich mit MI-Werten
- (45) = gilt nur, wenn nach Erteilung der Genehmigung schützenwerter Raum entstehen sollte.

nicht unzulässig überschreiten.

Hinweis:

Eine unzulässige Überschreitung liegt vor, wenn der angegebene IRW um mehr als 1 dB(A) überschritten wird.

Nachfolgend gilt:

WEA 1: Ost 403.626; Nord 5.694.439 (UTM 32N)

WEA 2: Ost 403.428; Nord 5.694.028 (UTM 32N)

4.5. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten (s. Nr. 6.1 TA Lärm). Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 06.00 Uhr. Für die Ermittlung der Geräuschimmissionen ist Nr. 6.8 TA Lärm maßgebend.

4.6. Für IP die in Nebenbestimmung Ziffer 4.4 mit WA gekennzeichnet sind, gilt gemäß Nr. 6.5 TA-Lärm ein Zuschlag zu den Beurteilungswerten von 6 dB(A) zu folgenden Zeiten:

- werktags: Zwischen 06:00 und 7:00 Uhr sowie zwischen 20:00 und 22:00 Uhr.
- sonn- und feiertags: Zwischen 06:00 und 9:00 Uhr, zwischen 13:00 und 15:00 Uhr
sowie zwischen 20:00 und 22:00 Uhr.

4.7. Die Betriebsgeräusche der WEA dürfen nicht tonhaltig sein. Tonhaltig sind Betriebsgeräusche der WEA, für die nach TA Lärm ein Tonzuschlag von 3 dB oder 6 dB zu vergeben ist.

4.8. Die WEA dürfen nur unter dem Emissionsverhalten gemäß dem „Schalltechnischen Gutachten für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen am Standort Schälker Heide Schwerte“ (Bericht-Nr. 4740-23-L2) vom 15.02.2024, zuletzt ergänzt durch Stellungnahme Nr. 4740-24_L2_01_01 vom 23.08.2024, betrieben werden.

Zur Kennzeichnung des genehmigungskonformen Betriebes gelten folgende maximale Emissionswerte je Anlage:

Tabelle 2: Festsetzung der Emissionsdaten

f [Hz]	63	125	250	500	1.000	2.000	4.000	8.000
L _{w,Okt} [dB(A)]	87,3	93,5	97,2	99,8	100,5	98,0	90,4	82,4
berücksichtigte Unsicherheiten	$\sigma_R=0,5 \text{ dB}$ $\sigma_P=1,2 \text{ dB}$ $\sigma_{\text{Prog}}=1,0 \text{ dB}$							
L _{e,max,Okt} [dB(A)]	89,0	95,2	98,9	101,5	102,2	99,7	92,1	84,1
L _{o,Okt} [dB(A)]	89,4	95,6	99,3	101,9	102,6	100,1	92,5	84,5

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze L_{o,Okt} mit L_{WA,90} stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

4.9. Die WEA sind solange während der Nachtzeit von 22:00 - 6:00 Uhr mit einem auf den Summenschalleistungspegel von L_w bezogenen und um mindestens 3 dB(A) verringerten Betriebsmodus zu betreiben als der Nachtmodus aus Nebenbestimmung 4.8, bis das Nacht-Schallverhalten des WEA-Typs Nordex N149/5.7 STE durch eine FGW-konforme Vermessung an der

beantragten WEA selbst oder einer anderen WEA gleichen Typs belegt wird und durch die Genehmigungsbehörde freigegeben wird. Auflage 4.10 gilt entsprechend.

Die WEA dürfen in einem übergangsweisen schallreduzierten Nachtbetrieb auch in bereits typvermessenen Betriebsmodi gefahren werden, welche Schallemissionen unterhalb der in Nebenbestimmung 4.8 für die jeweilige WEA festgelegten $L_{W,Okt}$ verursachen. Die Typvermessungsberichte sind der Genehmigungsbehörde vor Aufnahme des übergangsweisen Nachtbetriebes vorzulegen.

Wird bei diesem übergangsweisen Nachtbetrieb eine immissionsseitige Tonhaltigkeit festgestellt, wird der übergangsweise Nachtbetrieb unverzüglich wieder versagt, bis durch eine vollständige, normgerechte Vermessung abschließend nachgewiesen wird, dass keine Tonhaltigkeit vorliegt.

- 4.10. Für die Aufnahme des regulären Nachtbetriebes ist das Schallverhalten des WEA-Typs Nordex N149/5.7 STE durch eine FGW-konforme Vermessung an der beantragten Windenergieanlage selbst oder einer anderen Windenergieanlage gleichen Typs zu belegen.

Es ist nachzuweisen, dass die im Wind-BIN des höchsten gemessenen Summenschalleistungspegels vermessenen Oktavschalleistungspegel zuzüglich des 90%-Konfidenzintervalls der Gesamtunsicherheit aus Vermessung, Serienstreuung und Prognosemodell ($L_{o,Okt,Vermessung}$) die in Nebenbestimmung 4.8 festgelegten Werte der obere Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,Okt}$ nicht überschreiten.

Werden nicht alle Werte $L_{o,Okt}$ eingehalten, kann der Nachweis für die Aufnahme des regulären Nachtbetriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene einzelne WEA erbracht werden.

Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallprognose des Gutachterbüros IEL (Bericht-Nr. 4740-23-L2 vom 15.02.2024, zuletzt ergänzt durch Stellungnahme Nr. 4740-24_L2_01_01 vom 23.08.2024) abgebildet ist.

Als Eingangsdaten sind die oberen Vertrauensbereichsgrenzen der vermessenen Oktavschalleistungspegel $L_{o,Okt,Vermessung}$ des Wind-BINs, das immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, anzusetzen. Der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen einzelnen WEA die für sie in der Schallprognose des Gutachterbüros IEL (Bericht-Nr. 4740-23-L2 vom 15.02.2024, zuletzt ergänzt durch Stellungnahme Nr. 4740-24_L2_01_01 vom 23.08.2024) ermittelten, in Tabelle 1 aufgelisteten Teilimmissionspegel nicht überschreiten.

Der Nachtbetrieb ist nach positivem Nachweis und Freigabe durch die Genehmigungsbehörde in dem Betriebsmodus mit der zugehörigen maximalen Leistung und Drehzahl zulässig, der dem vorgelegten schalltechnischen Nachweis zu Grunde liegt.

- 4.11. Im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung ist für die WEA der Nachweis eines genehmigungskonformen Betriebs dann erbracht, wenn die messtechnisch bestimmten Oktavschalleistungspegel des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschalleistungspegel zuzüglich des 90 % - Konfidenzintervalls der Unsicherheit der Messung die der Nebenbestimmung Ziffer 4.8 aufgeführten Werte $L_{e,max,Okt}$ nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte $L_{e,max,Okt}$ eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist

mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in dem schalltechnischen Gutachten des Gutachterbüros IEL (Bericht-Nr. 4740-23-L2) vom 15.02.2024, zuletzt ergänzt durch Stellungnahme Nr. 4740-24_L2_01_01 vom 23.08.2024, abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die gemessenen Oktavschalleistungspegel des Wind-BINs, dass immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, zuzüglich des 90 % - Konfidenzintervalls der Messunsicherheit anzusetzen. Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der WEA die für sie in Ziffer 4.8, zu diesem Bescheid aufgelisteten Vergleichswerte nicht überschreiten.

- 4.12. Für die WEA 1 ist der genehmigungskonforme Betrieb entsprechend den Nebenbestimmungen 4.8 i. V. m. 4.11 durch eine FGW-konforme Abnahmemessung einer anerkannten Messstelle nach §§ 26, 28 BImSchG, die nachweislich Erfahrungen mit der Messung von Windenergieanlagen hat, nachzuweisen. Spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme ist der Genehmigungsbehörde eine Kopie der Auftragsbestätigung für die Messung zu übersenden. Vor Durchführung der Messung ist das Messkonzept mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen. Nach Abschluss der Messung ist der Genehmigungsbehörde ein Exemplar des Messberichts sowie der ggf. erforderlichen Kontrollrechnung vorzulegen.
- Wird der messtechnische Nachweis zur Aufnahme des Nachbetriebs gemäß Nebenbestimmung 4.10 durch Vermessung an der WEA geführt, ist damit auch die Abnahmemessung erfüllt.

d) **Schattenwurf**

- 4.13. Die Schattenwurfprognose der IEL (Bericht Nr. 4740-24-S3) vom 21.08.2024, weist für die relevanten Immissionspunkte im **Anhang I** (Tabelle 3) dieses Bescheides eine Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 Std./Jahr (worst case) bzw. 30 min/Tag, durch Vor- und Zusatzbelastung, aus.
- An diesen Immissions-Aufpunkten müssen alle für die Programmierung der Abschaltvorrichtungen erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden. Die Koordinaten und berechneten Zeiten der Schattenwurfprognose geben keine ausreichende Genauigkeit für die Programmierung.
- 4.14. Durch geeignete Abschaltvorrichtungen muss überprüfbar und nachweisbar sichergestellt werden, dass an allen Immissions-Aufpunkten im Einwirkungsbereich eine Schattenwurfdauer von 8 h/a und 30 min/d (meteorologisch mögliche Einwirkung), in Summe mit allen in der Schattenwurfprognose der IEL, aufgeführten WEA der Vorbelastung, durch die Zusatzbelastung der beantragten WEA 1 und WEA 2 nicht überschritten wird.
- 4.15. An den Immissions-Aufpunkten im **Anhang II** (Tabelle 4) dürfen keine Schattenwurf-Immissionen durch die beantragten WEA verursacht werden.
- Hinweis:
Diese auf die astronomisch mögliche Einwirkung bezogene Abschaltung (Vorbelastung schöpft zulässige Schattenwurfbelastung aus) gilt nur, wenn es auf Grund der meteorologischen Gegebenheiten sowie der Anlagenausrichtung zu Schattenwurf kommen kann.
- 4.16. Die ermittelten Daten zu Abschalt- und Beschattungszeiträumen müssen von der Abschaltvorrichtung für jeden Immissions-Aufpunkt registriert werden. Ebenfalls sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls und des Strahlungssensors zu registrieren. Bei einer Programmierung auf Nullbeschattung entfällt die Pflicht zur Registrierung der realen Beschattungsdauer. Die

registrierten Daten sind drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Die aktuellen Daten für das laufende Kalenderjahr müssen jederzeit über eine Fernüberwachung abrufbar sein.

- 4.17. Bei einer technischen Störung des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors sind die WEA innerhalb des im Schattenwurfgutachten ermittelten worst-case Beschattungszeitraums der in Ziffer 4.13 beschriebenen Immissions-Aufpunkten unverzüglich manuell oder durch Zeitschaltuhr außer Betrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit der Abschaltvorrichtung insgesamt wieder sichergestellt ist.

Zwischen der Störung der Abschaltvorrichtung und der Außerbetriebnahme der WEA aufgetretener Schattenwurf ist der aufsummierten realen Jahresbeschattungsdauer hinzuzurechnen.

5. Bauordnung

- 5.1. Die Abstandsflächen der WEA 2 liegen nicht ausschließlich auf dem eigenen Flurstück 17, sondern teilweise auf den Flurstücken 6 und 18 der Gemarkung Ergste, Flur 7. **Diese Abstandsflächen auf anderen Flurstücken** sind gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018) **vor Baubeginn öffentlich-rechtlich per Baulast zu sichern**.
- 5.2. Mit der Anzeige über den Baubeginn (Ausführungsbeginn gemäß § 74 Abs. 9 Satz 1 BauO NRW, s. Nebenbestimmung Nr. 3.2) ist der Bauaufsichtsbehörde (Stadt Schwerte, Bauordnungsamt) **eine verantwortliche Bauleiterin bzw. ein verantwortlicher Bauleiter** zu benennen. Die Bauleiterin oder der Bauleiter muss über die für ihre/seine Aufgabe erforderliche Sachkunde und Erfahrung für Bauvorhaben dieser Art und Größe verfügen. Im Zweifel kann sich die Bauaufsichtsbehörde die erforderliche Sachkunde und Erfahrung nachweisen lassen (§§ 53 und 56 BauO NRW 2018).
- 5.3. Sämtliche Einwirkungen aus dem Baugrund auf das Tragwerk und Wechselwirkung zwischen Baugrund und Tragwerk sind in einem **Geotechnischen Entwurfsbericht** festzulegen. Bau- und Endzustände sind dabei zu beachten. Insbesondere die in der Statischen Berechnung angesetzten Auflager und deren Federwerte sowie die Einwirkungen und deren Größe sind vor Ausführung durch die Sachverständige/den Sachverständigen für Geotechnik auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und im Geotechnischen Entwurfsbericht zu bestätigen. Der Bericht ist der Bauaufsichtsbehörde (Stadt Schwerte, Bauaufsichtsamt) vorzulegen.
- 5.4. Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung des Bauvorhabens (s. Nebenbestimmung Nr. 3.3) ist der Bauaufsichtsbehörde (Stadt Schwerte, Bauordnungsamt) eine **Bescheinigung** der / des benannten Sachverständigen **für die Standsicherheit** vorzulegen, wonach sie / er sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt hat, dass die baulichen Anlagen entsprechend dem erstellten Nachweis errichtet worden sind (§ 84 Abs. 4 BauO NRW 2018).

6. Natur-, Arten- und Landschaftsschutz

- 6.1. Die vorgezogene Artenschutzmaßnahme für die **Waldschnepfe** erfolgt auf der in **Anlage 1** dargestellten Flächen als Maßnahmen M2 bis M5 mit einer Größe von insgesamt 5,1 ha außerhalb des 300 m Radius der WEA 1. Die benannten Flächen werden durch gezielte Maßnahmen als Fortpflanzungs- und Nahrungshabitat für die Waldschnepfe aufgewertet. Die Maßnahme ist vor Inbetriebnahme der Anlagen (siehe Beschreibung aus dem LBP, S. 34) umzusetzen.

Beschreibung der Maßnahmen allgemein (siehe Kapitel 5.1 und 5.2 im LBP 2022):

Auf den Maßnahmenflächen soll ein möglichst großer Strukturreichtum erreicht werden. Die Waldbestände werden für die Waldschnepfe optimiert. Es erfolgt eine Truppweise Anpflanzung mit standortgerechten Laubgehölzen. Pro Trupp sind jeweils 21 Stieleichen (*Quercus robur*) im Zentrum und 16 Buchen (*Fagus sylvatica*) um das Zentrum herum zu setzen. Die Abstände zwischen den Bäumen in den Trupps betragen 2 m. Die Bereiche zwischen den Trupps werden der natürlichen Entwicklung überlassen. Bereits vorhandene natürliche Sukzession aus Birken und Erlen ist zu erhalten. Aufkommende Fichtenverjüngung kann bis zu einem Anteil von max. 5 % toleriert werden. Ein Anteil darüber hinaus ist zu entnehmen. Für die Anpflanzung ist Forstware (2-3jährig, 80-120 cm) zu verwenden. Zum Schutz gegen Fraßschäden sind die Flächen mit einem Wildschutzzaun zu zäunen. Die Anpflanzung ist zu Beginn der Vegetationsruhe, also im Zeitraum Spätherbst oder Frühwinter durchzuführen. Anwuchs- und Entwicklungspflege in den ersten drei Jahren. Entnahme von Fichtenverjüngung über 5 %.

Es sind gezielte Strukturen für die Waldschnepfe zu schaffen: Belassen von Wurzeltellern und liegendem Totholz, Schaffung von kleinen Senken/Kleingewässern/Blänken, Erstellung/Belassen von Schneisen und Blößen, Belassen von Rückegassen und Wildschweinsuhlen. Die vorgezogenen Artenschutzmaßnahmen sind vor Maßnahmenbeginn umzusetzen, damit die Funktionsübernahme der Maßnahme als neues Balzhabitat für die Waldschnepfe vor Beginn des Eingriffs sichergestellt werden kann.

Ein Monitoring für die Artenschutzmaßnahme ist erforderlich, um Fehlentwicklungen rechtzeitig zu erkennen und die Maßnahmen entsprechend anpassen zu können. Ein Monitoring-Bericht ist der unteren Naturschutzbehörde vor Inbetriebnahme (Regelbetrieb) der Anlagen vorzulegen.

Wiederkehrende Maßnahmen zur Funktionssicherung sind ggfls. erforderlich und durchzuführen.

Folgende Flächen sind in oben genannter Art und Weise herzurichten:

Maßnahme M2 (Gem. Ergste, Flur 7, Flurst. 18) 9.285 m²,

Maßnahme M3 (Gem. Ergste, Flur 7, Flurst. 18) 6.277 m²,

Maßnahme M4 (Gem. Ergste, Flur 7, Flurst. 18) 19.931 m²,

Maßnahme M5 (Gem. Ergste, Flur 7, Flurst. 13) 15.612 m².

- 6.2. Zur Vermeidung des Tatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist eine **Bauzeitbeschränkung** zum Schutz brütender Waldschnepfen erforderlich. Die Baufeldräumungen der betroffenen Flächen zur Errichtung der Windkraftanlage, Herstellung der Zuwegungen und Verlegung der Leitungen sind außerhalb der Brutzeit der Waldschnepfe (11. März bis 31. August) und damit nur im Zeitraum vom 01. Sept. bis 10. März durchzuführen. Ist ein Baubeginn in begründeten Ausnahmefällen außerhalb des genannten Zeitraums

unausweichlich, besteht die Möglichkeit des Baubeginns innerhalb der Brutzeit nur, wenn durch eine fachkundige geschulte Person vor Baubeginn die Fläche überprüft wird und kein Brutvorkommen festgestellt wird. Bei Feststellung von Brutvorkommen ist der Baubeginn auf den Zeitraum außerhalb der Brutzeit der Art zu verschieben. Ein Nachweis über die Überprüfung ist der Unteren Naturschutzbehörde in diesem Fall vorzulegen.

- 6.3. Zum **Schutz der Fledermäuse** sind im Zeitraum vom 01.04. bis zum 31.10. eines jeden Jahres die WEA zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang vollständig abzuschalten, wenn die folgenden Bedingungen zugleich erfüllt sind: Temperaturen von $> 10\text{ °C}$ sowie Windgeschwindigkeiten im 10min-Mittel von $< 6\text{ m/s}$ in Gondelhöhe sowie kein Niederschlag. Zur Feststellung der Niederschlagsfreiheit ist ein geeigneter Niederschlagsdetektor zu verwenden.

Bei Inbetriebnahme der WEA ist der Unteren Naturschutzbehörde eine Erklärung des Fachunternehmens vorzulegen, in der ersichtlich ist, dass die Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist. Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der WEA zu erfassen, mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und auf Verlangen der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Dabei müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit und elektrische Leistung im 10min Mittel erfasst werden. Sofern die Temperatur als Steuerungsparameter genutzt wird, ist auch diese zu registrieren und zu dokumentieren.

- 6.4. Unter folgenden Voraussetzungen kann der **Abschaltmodus** modifiziert werden: An der Windenergieanlage ist ein akustisches Fledermaus-Monitoring nach der Methode von Brinkmann et. al 2011 von einem qualifizierten Fachgutachter, der nachweislich Erfahrungen mit dem Monitoring von Fledermäusen hat, durchzuführen. Es sind zwei aufeinanderfolgende Aktivitätsperioden zu erfassen, die jeweils den Zeitraum zwischen dem 01.04. und 31.10 umfassen. Der Unteren Naturschutzbehörde ist bis zum 31.12. des jeweiligen Jahres ein Bericht des Fachgutachters mit den Monitoring-Ergebnissen und ihrer fachlichen Beurteilung vorzulegen.

Nach Abschluss des ersten Monitoring-Jahres sind die unter vorstehender Ziffer festgelegten Abschaltbedingungen an die Ergebnisse des Monitorings anzupassen. Die Windenergieanlage ist dann im Folgejahr mit den neuen Abschaltalgorithmen zu betreiben. Nach Abschluss des zweiten Monitoring-Jahres wird der endgültige Abschaltalgorithmus festgelegt.

- 6.5. Im Vorfeld der **Fällung von Bäumen** ist zu prüfen, ob eventuell vorhandene Baumhöhlen beeinträchtigt werden, die Fledermäusen als Quartier dienen könnten. Sind in dem Baumbestand potentielle Quartiere vorhanden, muss ausgeschlossen werden, dass sich während der Fällarbeiten Tiere in den Höhlen oder Spalten befinden. Direkt vor der Fällung muss die betreffende Baumhöhle durch einen Fledermausexperten untersucht werden und ggf. darin befindliche Tiere geborgen und fachgerecht verwahrt werden. Werden keine Tiere in den Höhlen gefunden bzw. erfolgt die Fällung nicht direkt im Anschluss an die Kontrolle, müssen die Baumhöhlen oder ähnliche Quartierstrukturen verschlossen oder anderweitig entwertet werden, damit sich in der Zwischenzeit keine Tiere dort niederlassen können. Für zerstörte Quartiere muss in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde (Ansprechpartnerin Angelika Molzahn, Fon 02303-27-1770) ein adäquates Ersatzquartier im räumlichen Zusammenhang geschaffen werden.

- 6.6. Erforderliche **Gehölzrodungen und Rückschnittmaßnahmen** sind in der Zeit vom 01.10. bis 28.02 durchzuführen. Sollte außerhalb dieses Zeitraums der Gehölzrückschnitt oder die Rodung von Gehölzen doch unausweichlich sein, sind nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde (Ansprechpartnerin: Angelika Molzahn, Fon 02303-271770) von einem Sachverständigen die Gehölze auf Brutvogelvorkommen zu überprüfen. Die Untersuchungen sind zu dokumentieren und der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.
- 6.7. Die **DIN 18920** (Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) ist unbedingt zu beachten. Dies gilt für den gesamten Bereich der Anlieferung der Bauteile, bis zum Standort der WEA, sowie die Baustelleneinrichtungsflächen. Die zu erhaltenden Bäume und Gehölze sind durch geeignete Maßnahmen während der Bauzeit zu schützen. 2,0 m oder weniger an den Baustellenbereich angrenzende Gehölzbestände sind durch Bauzäune vom Baufeld und der Zufahrt abzugrenzen. Der Baumschutzzaun ist mit einer Mindesthöhe von 1,80 m ortsfest einzubauen und ist während der gesamten Bauzeit vorzuhalten. Während der Bauzeit sind durch eine fachkundige Bauleitung regelmäßige Kontrollen im Hinblick auf die Einhaltung der Vorgaben durchzuführen.
- 6.8. Alle Flächen, die temporär als Baustelleneinrichtungsflächen genutzt werden, sind nach Beendigung der Baumaßnahme wieder in den **ursprünglichen Zustand** zu versetzen und funktionsgerecht wiederherzustellen. Bereiche der Baustraße und der Baustelleneinrichtung sind nach Beendigung der Baumaßnahme mindestens 40 cm tief zu lockern.
- 6.9. Anfallendes **Bodenaushubmaterial** kann zur Abdeckung der Fundamente wiederverwendet werden. Überschüssiges Bodenmaterial, Schotter und Baumaterial ist spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Windenergieanlagen vollständig ordnungsgemäß zu entsorgen. Es darf ohne naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung nicht auf die angrenzenden Flächen aufgebracht werden.
- 6.10. Durch den Bau der Windenergieanlagen entsteht ein **Eingriff in Natur und Landschaft** von errechneten 36.644 Wertpunkten. Zum **Ausgleich** des anfallenden Kompensationsbedarfs sind die in der Karte **Anlage 2** dunkelgrün gekennzeichneten ehemaligen Fichtenflächen in einer Größe von 26.850 m² naturnah wieder aufzuforsten (Waldumbau). Die flächenmäßige Bilanzierung in der Tabelle 5.1 in der Zeile „Ausgleichsmaßnahme zur Wiederaufforstung“ ist zu korrigieren, da nicht alle Flächen berücksichtigt werden können.

Die Aufforstung ist abweichend den Angaben im LBP Kapitel 5.2 (Seite 37) folgendermaßen umzusetzen, um naturschutzrechtlich als Kompensation anerkannt zu werden:

Als Hauptbaumart ist Stieleiche (*Quercus robur*) zu 60 % zu verwenden, Hainbuche (*Carpinus betulus*) und/oder Rotbuche (*Fagus sylvatica*) sind als Nebenbaumart zu Anteilen von insgesamt 30-40 % zu pflanzen.

Als Begleitarten können Beimischungen von Traubeneiche (*Quercus petraea*) und Vogelkirsche (*Prunus avium*) zu insgesamt 5-10 % ergänzt werden. Ein Aufkommen von natürlicher Holzverjüngung durch Sukzession von Arten wie Birke, Erle oder anderen heimischen Arten ist zu erhalten.

Pflanzverband: 2x2 m, Forstware: 60 - 80 cm.

Die Fläche ist gegen Wildverbiss einzuzäunen. Das Pflanzgut muss den Anforderungen des Forstvermehrungsgutgesetzes (FoVG) entsprechen.

Eine Anpflanzung eines Waldrandes aus Straucharten ist aufgrund der angrenzenden Waldflächen nicht erforderlich.

Die Maßnahmen sind spätestens ein Jahr nach Baubeginn durchzuführen. Die Umsetzung der Maßnahmen sind der Unteren Naturschutzbehörde durch **Fotodokumentation** schriftlich nachzuweisen.

- 6.11. Als **forstrechtliche Ersatzmaßnahme** sind die in **Anlage 3** dargestellten 3 Teilflächen mit einer Gesamtgröße von 25.500 m² mit heimischen standortgerechten Laubgehölzen aufzuforsten (Erstaufforstung). Die Flächen liegen außerhalb des Kreises Unna in der Gemeinde Bestwig, jedoch innerhalb des gleichen Kompensationsraumes wie die Stadt Schwerte. Die Beschreibung der Erstaufforstungsmaßnahmen sind dem Kapitel 5.2.2.2 des Nachtrags zum Landschaftspflegerischen Begleitplan (Stand 14.05.2024) zu entnehmen und mit der Unteren Naturschutzbehörde des Hochsauerlandkreises und der zuständigen Forstbehörde abzustimmen.

Die Aufforstungsmaßnahmen sind spätestens ein Jahr nach Baubeginn umzusetzen. Ein Nachweis der Umsetzung ist mir danach unverzüglich vorzulegen.

7. Gewässerschutz / Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- 7.1. Die Anlagenstandorte befinden sich innerhalb der **Schutzzone III B des Wasserschutzgebiets „DEW“**. Da für den Betrieb von Windenergieanlagen große Mengen an wassergefährdenden Betriebs- und Schmierstoffen benötigt werden, sind die geltenden Bestimmungen, insbesondere die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) bei Errichtung und Betrieb einzuhalten.
- 7.2. Vorkommnisse, die eine **Verunreinigung des Bodens, des Grundwassers oder eines oberirdischen Gewässers** erwarten lassen, sind unverzüglich der städtischen Ordnungsbehörde über den Notruf der Feuerwehr (112) anzuzeigen. Die Untere Wasserbehörde des Kreises Unna (Fachbereich Mobilität, Natur und Umwelt, Sachgebiet Wasser und Boden) ist zu benachrichtigen.
- 7.3. Im Brandfall darf kein **Löschwasser** in die umliegenden Oberflächengewässer, die Richtung der Wassergewinnungsanlagen fließen, gelangen.
- 7.4. Vor Inbetriebnahme der beiden Windenergieanlagen ist der Genehmigungsbehörde eine **Anlagendokumentation gemäß § 43 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)** zu den im Kapitel 10.01 der Antragsunterlagen aufgeführten Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vorzulegen.

8. Bodenschutz / Altlasten

- 8.1. Falls im Rahmen der Erd- und Aushubarbeiten organoleptische Auffälligkeiten (ungewöhnlicher Geruch, untypisches Aussehen, Auffüllungsmassen, Boden- und Grundwasserverunreinigungen, etc.) festgestellt werden, ist der Kreis Unna, Fachbereich Natur und Umwelt, Sachgebiet Wasser und Boden (Fon 02303 / 27-3369) sofort zu informieren. Das weitere

Vorgehen ist in diesem Fall mit der Kreisverwaltung Unna abzustimmen.

- 8.2. Die Anlagengrundstücke liegen in der Wasserschutzzone III B der DEW. Für die Herstellung der Trag- und Gründungsschichten der Fundamente, der Kranstellplätze, der dauerhaften und vorrübergehenden Zufahrten und Zuwegungen sowie für die Herstellung der wasserdurchlässigen Oberflächenbefestigungen und für die Verfüllung der Arbeitsräume ist die bautechnische Verwertung von Ersatzbaustoffen aufgrund der hydrogeologischen Standortbedingungen aus wasserwirtschaftlicher Sicht ausgeschlossen. Hierfür dürfen nachweislich ausschließlich natürliche schadstofffreie Baustoffe aus dem Steinbruch (z. B. Gesteinsschotter oder -splitt) oder Bodenmaterialien der Qualität BM-0 gem. EBV eingesetzt werden.
- 8.3. Bodenaushubmaterialien, die mit Fremdbestandteilen durchsetzt sind, dürfen vor Ort nicht wieder eingebaut oder bautechnisch verwertet werden. Diese Materialien sind nachweislich einer ordnungsgemäßen umweltverträglichen externen Entsorgung zuzuführen.

9. Arbeitsschutz

- 9.1. Windenergieanlagen unterliegen gemäß Einordnung der Europäischen Kommission in Gänze der RL 2006/42/EG. Mit Ausstellung der EG-Konformitätserklärung sowie der Anbringung der CE-Kennzeichnung an eine WEA bestätigt der Hersteller die Konformität der betreffenden WEA mit den Vorgaben der RL 2006/42/EG, und dass er dies mit Hilfe des erforderlichen Konformitätsbewertungsverfahrens ermittelt hat. Dies schließt die Bestätigung ein, dass die WEA die Vorgaben des Produktsicherheitsrechts hinsichtlich Sicherheit und Gesundheit von Personen bei bestimmungsgemäßer oder vorhersehbarer Verwendung, also auch arbeitsschutzrelevante Belange erfüllt.
Die **Konformitätserklärung** ist spätestens zum Termin der Inbetriebnahme (Regelbetrieb nach Probetrieb) der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 55.4, Königstraße 22, 59821 Arnsberg zu übergeben .
- 9.2. Die in den Antragsunterlagen genannten **Arbeitsschutzmaßnahmen** sind für alle Betreiber verbindlich und müssen eingehalten werden.

10. Flugsicherheit

- 10.1. An den Windenergieanlagen ist eine Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 15.12.2023 (Banz. AT 28.12.2023 B4) anzubringen und eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis zu veranlassen.
- 10.2. Da eine Tageskennzeichnung für die Windkraftanlagen erforderlich sind, sind die Rotorblätter der Windkraftanlage weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge
 - a) außen beginnend 6 m orange – 6 m weiß – 6 m orange oder
 - b) außen beginnend mit 6 m rot - 6 m weiß oder grau - 6 m rotzu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002),

lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

- 10.3. Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlagen ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem mindestens 2 m hohen orange/roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.
- 10.4. Der Mast ist mit einem 3 m hohem Farbring in orange/rot, beginnend in 40 m über Grund/Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 m hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.
- 10.5. Die Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen mit einer maximalen Höhe von 315 m ü. Grund/Wasser erfolgt durch Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES. Es ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 m nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens 2 Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.
- 10.6. Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV) Nr. 3.9.
- 10.7. Sofern alle Vorgaben (AVV, Anhang 6, insbesondere die Standort- und Baumusterprüfung) erfüllt werden, kann der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung erfolgen. Dieses ist der Bezirksregierung Münster, Dezernat 26, 48128 Münster anzuzeigen. Da sich der Standort der geplanten WEA außerhalb des kontrollierten Luftraumes befindet, bestehen aus zivilen und militärischen flugsicherungsbetrieblichen Gründen keine Bedenken gegen die Einrichtung einer BNK.
- 10.8. Das Feuer W rot, bzw. Feuer W, rot ES sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung zu sehen ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach – nötigenfalls auf Aufständern – angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der WEA während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.
- 10.9. Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunden gem. UTC mit einer zulässigen Null-Punkte-Verschiebung von +/- 50 ms zu starten.

- 10.10. Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeld-Helligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.
- 10.11. Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.
- 10.12. Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete Windenergieanlagen können als Windenergieanlagen-Blöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber die innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Überragen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. Bei einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs behalte ich mir vor die Befeuerung aller Anlagen anzuordnen.
- 10.13. Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED), kann auf ein Reserveleuchtmittel verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird.
Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Mitteilung an den Betreiber erfolgen. Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.
- 10.14. Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Frankfurt/Main unter der Rufnummer 06103 707 5555 oder per E-Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von 2 Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die zuständige Landesluftfahrtbehörde nach Ablauf von 2 Wochen erneut zu informieren.
- 10.15. Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.
- 10.16. Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und „Feuer W, rot“ und Feuer W rot ES ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräte möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrt-Hindernissen zu erfolgen.
- 10.17. Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von mehr als 100 m ü. Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.
- 10.18. Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.

Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.

10.19. Da die Windenergieanlagen aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernisse veröffentlicht werden müssen, sind der Bezirksregierung Münster spätestens **4 Wochen nach Errichtung** unter Angabe des Aktenzeichens 26.10.01-050/2024.0283 Nr. 316-24 per E-Mail an luftfahrthindernisse@bezreg-muenster.nrw.de bekannt geben wird. Dabei sind folgende endgültige Veröffentlichungsdaten für die Anlagen anzugeben:

- a) Mindestens 6 Wochen vor Baubeginn dieses Datum und
- b) spätestens 4 Wochen nach Errichtung die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR- Nr. und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Diese Meldung der endgültigen Daten (bitte per E-Mail an flf@dfs.de) umfasst dann die folgenden Details:

- a) DFS- Bearbeitungsnummer,
- b) Name des Standortes,
- c) Art des Luftfahrthindernisses,
- d) Geogr. Standortkoordinaten [Grad, Min., Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoid (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)],
- e) Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund],
- f) Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN, Höhensystem: DHHN 92],
- g) Art der Kennzeichnung [Beschreibung].

10.20. Der Deutschen Flugsicherung ist unter dem Aktenzeichen NW 9010-d ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer, der einen Ausfall der Befuerung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist, mitzuteilen.

VI. Hinweise

11. Allgemeine Hinweise

11.1. Diesem Bescheid haben die unter Ziffer IX. aufgeführten Antragsunterlagen zugrunde gelegen. Abweichungen während der Errichtung oder des Betriebes sowie Änderungen, die Auswirkungen auf die Schutzgüter haben können, bedürfen einer Anzeige nach § 15 Abs. 1 BImSchG oder einer weiteren immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 BImSchG.

Dazu gehören auch der Austausch schallrelevanter Komponenten der Windenergieanlagen (Generator, Rotorblätter) durch Komponenten anderen Typs oder Herstellers.

11.2. Die Verlegung von Stromleitungen von / zu den Windenergieanlagen sowie die Zuwegung bis zum / zu den Betriebsgrundstücken, die Neuanlage bzw. der Ausbau von Wegen und Straßen außerhalb des Anlagengrundstücks / der Anlagengrundstücke sind nicht Bestandteil dieser Genehmigung. Hierzu sind frühzeitig ggf. weitere erforderliche Genehmigungen und Zulassungen einzuholen.

11.3. Die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Betrieb der Windenergieanlagen liegt allein beim Betreiber im Sinne des BImSchG. Der Abschluss eines Service- oder Überwachungsvertrages mit dem Hersteller der Windenergieanlagen oder einem anderen Dritten entbindet nicht von dieser Verantwortung.

Der Betreiber ist verpflichtet, die korrekte Ausführung von an Dritte vergebene Tätigkeiten zu überprüfen sowie stets über Störungen des Anlagenbetriebes informiert zu sein, um entsprechende Entscheidungen zu treffen. Die Ahndung von Verstößen sowie die Anordnung von Maßnahmen werden an den Betreiber gerichtet.

12. Immissionsschutz

- 12.1. Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne sowie von behördlichen Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften. Entscheidungen aufgrund von wasserrechtlichen Vorschriften werden mit in die Genehmigung nach dem BImSchG eingeschlossen, soweit es sich nicht um Bewilligungen und Erlaubnisse nach den §§ 8, 9 und 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) handelt.
- 12.2. Wird beabsichtigt, den Betrieb der Windenergieanlagen einzustellen, so ist der Zeitpunkt der Einstellung der Genehmigungsbehörde gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen beizufügen, aus denen die Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 des BImSchG ersichtlich ist.

13. Natur-, Arten- und Landschaftsschutz

- 13.1. Sollten sich nach Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Windenergieanlagen **neue Erkenntnisse über Vorkommen windenergieempfindlicher Arten** im Vorhabengebiet als Brut- oder Rastvogel ergeben, sind unverzüglich Anpassungen in den artenschutzrechtlichen Auflagen für die Windenergieanlagen durchzuführen.
- 13.2. Das Vorhaben soll im Landschaftsschutzgebiet Nr. 15 des Landschaftsplanes Nr. 6 des Kreises Unna „Raum Schwerte“ durchgeführt werden. Unter anderem stellen Leitungsverlegungen, die Verrohrung von Gewässern oder Teilen davon, die Beseitigung von Gehölzen, die Anlage oder Befestigung von landwirtschaftlichen Wegen, die Errichtung von Zäunen, Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen oder sonstige Änderungen der Oberflächengestalt einen Verbotstatbestand des Landschaftsplanes dar. Hiervon kann auf Antrag eine **landschaftsrechtliche Ausnahmegenehmigung** bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Unna beantragt werden.

14. Wald und Holz

- 14.1. Bei Inanspruchnahme der **Laubholzflächen** sind die artenschutzrechtlichen Belange zu berücksichtigen und die Unbedenklichkeit durch einen Gutachter zu bescheinigen.

15. Gewässerschutz

- 15.1. Die **Querung von Gewässern** mit Ver- oder Entsorgungsleitungen oder gar Verrohrung zum Zwecke von z. B. Überfahrten bedürfen einer **wasserrechtlichen Genehmigung nach § 22**

Landeswassergesetz (LWG). Über die Gewässereigenschaft und die Genehmigungsbedürftigkeit/-fähigkeit entscheidet die zuständige Untere Wasserbehörde des Kreises Unna.

- 15.2. Die **Förderung von Grundwasser**, aber auch die **Ableitung von Wasser** (Grundwasser, Drainagewasser, Schichtenwasser, Baustellenabwässer jeglicher Art, etc.) in ein Gewässer oder das Grundwasser bedürfen im Vorfeld der **wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz**. Zuständig für die Erteilung der Erlaubnis ist die Untere Wasserbehörde des Kreises Unna.

16. Arbeitsschutz

- 16.1. Auf die Bestimmungen der Baustellenverordnung (BaustellV) wird hingewiesen. Die BaustellV enthält insbesondere folgende Pflichten:
- Bestellung eines Koordinators, wenn Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber auf der Baustelle tätig werden.
 - Vorankündigung größerer Bauvorhaben bei der Bezirksregierung Arnsberg, Königstr. 22, 59821 Arnsberg spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle - die Vorankündigung ist sichtbar auf der Baustelle auszuhängen.
 - Erarbeitung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes bei größeren Baustellen oder bei besonders gefährlichen Arbeiten.

17. Archäologie

- 17.1. Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit, Fossilien) entdeckt werden.
- Die **Entdeckung von Bodendenkmälern** ist der Stad Schwerte als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Fon: 02761 - 93750; Fax: 02761 - 937520), unverzüglich anzuzeigen. Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz NW). Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16 Abs. 4 Nordrhein-westfälisches Denkmalschutzgesetz - DSchG NRW).

18. Kreislauf- und Abfallwirtschaft

- 18.1. Soweit anfallende Abfälle nicht verwertet werden und zur Beseitigung anfallen, ist die Annahme und Beseitigung mit der GWA Gesellschaft für Wertstoff- und Abfallwirtschaft Kreis Unna GmbH,

Friedrich-Ebert-Str. 59 in 59425 Unna abzustimmen.

- 18.2. Im Rahmen der elektronischen Nachweisführung ist gegebenenfalls für die Entsorgung der am Standort anfallenden Abfälle die Angabe einer Abfall-Erzeugernummer erforderlich, die schriftlich formlos beim Kreises Unna, Fachbereich Mobilität, Natur und Umwelt, Gewerblicher Umweltschutz und Abfallwirtschaft, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna, abfallwirtschaft@kreis-unna.de, beantragt werden kann.
- 18.3. Die Registerpflichten gemäß § 49 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) in Verbindung mit § 23 Nachweisverordnung (NachwV) sind für die beim Betrieb der Anlagen im Rahmen von Wartungs- und/oder Reparaturarbeiten anfallenden Abfälle zu beachten und einzuhalten. Auf Verlangen ist das Register der zuständigen Überwachungsbehörde zur Einsichtnahme vorzulegen.

VII. Begründung der Genehmigung

Antragsgegenstand und Verfahrensart

Mit Antragsunterlagen vom 25.04.2022, Eingang bei der Kreisverwaltung Unna am 27.04.2022, vollständig überarbeitet mit Antragsunterlagen vom 17.06.2024, Eingang bei der Kreisverwaltung Unna am 18.06.2024, zuletzt ergänzt durch Unterlagen vom 23.08.2024, Eingang bei der Kreisverwaltung Unna am 27.08.2024, hatten Sie gemäß § 4 BImSchG die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen des Typs Nordex N149/5.7 STE mit 5,7 MW Leistung, 149,1 m Rotordurchmesser und 125,4 m Nabenhöhe in 58239 Schwerte, Gemarkung Ergste, Flur 7, Flurstücke 6, 17, 18 (Schälker Heide) beantragt.

Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m und weniger als 20 Windkraftanlagen sind nach § 4 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) nach Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig. Das Genehmigungsverfahren ist demnach grundsätzlich nach Verfahrensart V (Vereinfachtes Verfahren gemäß § 19 BImSchG) ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Sie hatten jedoch mit Antrag vom 25.04.2022 die Durchführung einer „freiwilligen“ Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 7 Abs. 3 UVPG beantragt, die eine Öffentlichkeitsbeteiligung nach den §§ 18 ff. UVPG zur Folge hat.

Für die Entscheidung über den in diesem Bescheid behandelten Antrag liegt die sachliche Zuständigkeit gemäß § 1 Abs. 3 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) und die örtliche Zuständigkeit nach dem Landesorganisationsgesetz (LOG) beim Kreis Unna.

Das Genehmigungsverfahren wurde nach den Bestimmungen der §§ 10 und 19 BImSchG in Verbindung mit der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) sowie unter Berücksichtigung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Nordrhein-Westfalen (Landesumweltverträglichkeitsprüfungsgesetz – UVPG NRW) durchgeführt.

Umweltverträglichkeitsprüfung / Umweltbezogener Sachverhalt

Das Vorhaben der Firma Abo Energy GmbH & Co. KGaA löst alleine gesehen kein UVP-pflichtiges Vorhaben aus. Im Umfeld der geplanten 2 Windenergieanlagen sind jedoch noch eine vorhandene WEA nördlich des Vorhabens und zwei genehmigte WEA auf dem Gebiet der Stadt Iserlohn, Märkischen Kreis, als Windfarm zu betrachten.

Nach § 1 UVPG in Verbindung mit der Anlage 1 zum UVPG (Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“) unterliegen die Errichtung und der Betrieb einer Windfarm mit Anlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern mit

- 20 oder mehr Windenergieanlagen der Umweltverträglichkeitsprüfung (Nr. 1.6.1 der Anlage 1 UVPG),
- 6 bis weniger als 20 Windenergieanlagen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist (Nr. 1.6.2 der Anlage 1 UVPG),
- 3 bis weniger als 6 Windenergieanlagen der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist (Nr. 1.6.3 der Anlage 1 UVPG),
- die Errichtung und der Betrieb von 1 bis weniger als 3 Windenergieanlagen sind nicht UVP-pflichtig.

Nach § 2 Abs. 5 UVPG sind Windfarmen im Sinne des UVPG drei oder mehr Windenergieanlagen, deren Einwirkungsbereich sich überschneidet und die in einem funktionalen Zusammenhang stehen, unabhängig davon, ob sie von einem oder mehreren Vorhabenträgern errichtet und betrieben werden.

Im vorliegenden Fall wären somit 5 Anlagen in derselben Konzentrationszone zu betrachten und eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen.

Der Vorhabenträger beantragte jedoch gemäß § 7 Abs. 3 UVPG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Mit den Antragsunterlagen vom 25.04.2022 wurde eine Umweltverträglichkeitsstudie vorgelegt (Fa. WWK Weil, Winterkamp, Knopp - Partnerschaft für Umweltplanung vom 21.04.2022 in Verbindung mit dem Nachtrag zum Umweltverträglichkeitsbericht der Fa. ecoda GmbH & Co. KG, vom 28.06.2024).

Nach § 7 Abs. 3 UVPG entfallen die Vorprüfungen nach den Absätzen 1 und 2, wenn die zuständige Behörde dieses bei Beantragung der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für zweckmäßig erachtet.

Dem vorliegenden Antrag auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wurde entsprochen, demzufolge wurde auf eine allgemeine Vorprüfung aus Gründen der Zweckmäßigkeit verzichtet.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung wurde als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens umgesetzt (§ 4 UVPG), deren Erkenntnisse sich in vorstehenden Nebenbestimmungen und Hinweisen widerspiegeln bzw. im Folgenden näher erläutert werden.

Verfahrensablauf und fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen wurde im Genehmigungsverfahren den nachstehenden Fachbehörden und sonstigen zu beteiligenden Stellen zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegt:

- Kreis Unna, Fachbereich Mobilität, Natur und Umwelt
 - Sachgebiet Landschaft
 - Sachgebiet Wasser und Boden

- Sachgebiet Gewerblicher Umweltschutz und Abfallwirtschaft
- Stadt Schwerte
 - Stadtplanungsamt
 - Bauordnungsamt
 - Vorbeugender Brandschutz
- Bundesnetzagentur, Referat Richtfunk, Berlin
- Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 55 - Arbeitsschutz
- Bezirksregierung Münster, Luftfahrtbehörde
- Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung, Langen
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn
- Regionalverband Ruhr, Staatliche Regionalplanungsbehörde, Essen
- Landesbetrieb Wald und Holz, Regionalforstamt Ruhrgebiet, Gelsenkirchen
- LWL – Archäologie für Westfalen, Olpe
- LWL – Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen, Münster
- Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste Nordrhein-Westfalen, Duisburg
- Märkischer Kreis, FD 46 Bauaufsicht und Immissionsschutz, Lüdenscheid
- Stad Hagen, Gemeinsame Untere Umweltschutzbehörde Bochum, Dortmund, Hagen
- Wasserwerke Westfalen, Schwerte

Die Genehmigungsbehörde, die beteiligten Fachbehörden und sachverständigen Stellen haben den Genehmigungsantrag und die zugehörigen Unterlagen auch unter Berücksichtigung der Bündelungswirkung des § 13 BImSchG für Entscheidungen, die ansonsten separat einzuholen wären, eingehend geprüft und gaben entsprechende Stellungnahmen zu dem geplanten Vorhaben ab.

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit über das Vorhaben und die Möglichkeit von Äußerungen und Einwendungen der Öffentlichkeit erfolgten nach den Bestimmungen der 9. BImSchV in Verbindung mit den §§ 18 bis 23 UVPG und unter Berücksichtigung der Einschränkungen des aufgrund der damaligen COVID-19-Pandemie geltenden Planungssicherstellungsgesetzes. Mit Internet-Bekanntmachung vom 10.06.2022 wurde veröffentlicht, dass die Antragsunterlagen mit dem UVP-Bericht und sonstigen entscheidungserheblichen Unterlagen in der Zeit vom 20.06.2022 bis 22.07.2022 über eine Cloud abgerufen und Einwendungen gegen das Vorhaben bis einschließlich 05.08.2022 vorgetragen werden konnten.

Gegen das Vorhaben gingen mehrere fristgerechte Einwendungen ein. Aufgrund dessen wurde ein Erörterungstermin mit den einwendenden Personen und Vertretern der beteiligten Fachbehörden am 23.03.2023 durchgeführt. Die Einwendungen hinsichtlich des 1.000 m-Abstands zu Wohngebieten, zur optisch bedrängenden Wirkung, zum Schallschutz, zum Infraschall, zum Schattenwurf, zum Brandschutz und zur Flugsicherheit wurden erörtert und zurückgewiesen. Die umfangreichen Einwendungen zum Natur- und Artenschutz wurden ebenfalls erörtert und teilweise als berechtigt anerkannt. Insbesondere der Standort der WEA 2 war aufgrund des zwischenzeitlich nachgewiesenen Vorkommens der Dunkers Quellschnecke und der damit verbundenen Annahme eines Biotops nach § 30 Bundes-Naturschutzgesetz (BNatSchG) kritisch zu sehen. Durch § 30 BNatSchG werden eine Reihe Biotopie pauschal vor erheblichen und nachhaltigen Eingriffen geschützt. Der Antragstellerin wurde aufgegeben, die Antragsunterlagen hinsichtlich der Vermeidung von Beeinträchtigungen zu überarbeiten.

Sie legten mit Unterlagen vom 17.06.2024, zuletzt ergänzt durch Unterlagen vom 23.08.2024, einen überarbeiteten Genehmigungsantrag vor, der eine Standortverschiebung der WEA 2 vorsieht.

Die beteiligten Fachbehörden und sachverständigen Stellen wurden gebeten, ihre ursprünglichen Stellungnahmen zu überprüfen und ggf. erneut Stellung zu nehmen.

Daraufhin haben die beteiligten Fachbehörden und sachverständigen Stellen – abgesehen von Vorschlägen für verschiedene Nebenbestimmungen oder Hinweisen für die Genehmigung – keine Bedenken gegen die Errichtung und den Betrieb der geplanten zwei Windenergieanlagen erhoben.

Planungsrecht

Das Vorhaben liegt in einem Bereich, für den die Stadt Schwerte am 31.01.2000 einen Flächennutzungsplan aufgestellt hat. Das Antragsgrundstück liegt danach in einer Waldfläche. Das Planungsgelände liegt in einem Landschaftsschutzgebiet und in einer Wasserschutzzone. Es bestehen keine planungsrechtlichen Festsetzungen.

Das Antragsgrundstück liegt im Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB). Die Zulässigkeit des Vorhabens richtet sich nach § 35 Abs. 1 BauGB als privilegiertes Vorhaben. Dem Vorhaben stehen öffentliche Belange nicht entgegen, eine ausreichende Erschließung ist gesichert.

Das **gemeindliche Einvernehmen** wurde von der Stadt Schwerte mit Schreiben vom 13.08.2024 erteilt.

Raumordnung

Die geplanten Windenergieanlagen liegen gemäß rechtskräftigem Regionalplan Ruhr in einem Waldbereich, überlagert von der Funktion „Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierter Erholung“. Gemäß Ziel 2.7-1 RP Ruhr sind innerhalb der zeichnerisch festgelegten Waldbereiche die Funktionen des Waldes zu erhalten und weiterzuentwickeln. Beide Windenergieanlagen liegen auf Kalamitätsflächen/Kahlschlagsflächen, so dass keine Waldflächen in Anspruch genommen werden. Das Ziel 7.3-1 des Landesentwicklungsplans (LEP) NRW zu Waldbereichen ist laut Bekanntmachung zur Änderung der Verordnung über den LEP NRW unwirksam (SGV.NRW vom 29.6.2024). Es bestehen laut Stellungnahme vom 08.08.2024 des Regionalverbands Ruhr, Regionalplanungsbehörde, keine Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung.

Immissionsschutz

Gemäß Gutachten sind die Immissionswerte an den Immissionsorten (s. Anhang II) bereits durch die astronomisch möglichen Vorbelastungen für Schattenwurf überschritten.

„Astromisch möglich“ definiert die Einwirkung von Schatten unter der Annahme, dass Rotor und Gondel eine Kugel auf dem Mast der WEA bilden. Somit wäre dann die Bildung von Schattenwurf nur noch von der Ausrichtung der Sonne abhängig, da auch niemals Bewölkung bei der astronomischen Betrachtung angenommen wird.

Diese Betrachtungsweise stellt den worst-case dar, dieser kann so in der Realität nicht entstehen. Jedoch ist nicht abschätzbar wie oft die Ausrichtung der WEA (Gondel + Rotor) zusammen mit dem Sonnenstand tatsächlich Schatten am jeweiligen Immissionsort bildet. Da die astronomisch mögliche Betrachtung der Vorbelastung an den genannten Immissionsorten bereits die Schattenwurfbelastungswerte ausschöpft, muss an diesen Punkten die WEA des Vorhabens abgeschaltet werden (siehe Nebenbestimmung Nr. 4.15). Anderenfalls würden die vorher installierten Windenergieanlagen in Ihren Rechten beschnitten (Ausschöpfung der „Schattenwurfkontingente“), da die tatsächliche Einwirkung des Schattenwurfs für die Zukunft nicht feststeht (wind- und wetterabhängig).

Die reale Einwirkung (meteorologisch möglich) ist um ein Vielfaches geringer als die astronomische Abschätzung.

Prinzipiell stellt die Auflage Nr. 4.13 einen ausreichenden Schutz für die Anwohner sicher und schränkt auch den Betrieb anderer Anlagen durch die Anlagen des Vorhabens nicht ein. Jedoch ist es sinnvoll, von vornerein klarzustellen, welche Anlagen bei den meteorologischen passenden Gegebenheiten und der Ausrichtung der WEA bedingten Konstellation prinzipiell auszuschalten sind. Auflage Nr. 4.14 hat somit einen klarstellenden Charakter und konkretisiert zusätzlich Auflage Nr. 4.13.

Hinsichtlich Nebenbestimmung 4.12 legt die Genehmigungsbehörde bei Windparks für die Abnahmemessung eine Windenergieanlage fest, die die nach Beurteilung der Genehmigungsbehörde z.B. die höchsten Immissionsanteile verursacht oder im Nachtbetrieb kritischer ist.

Gewässerschutz

Das Vorhaben befindet sich innerhalb des Wasserschutzgebietes DEW in der Wasserschutzzone III B. Es liegt außerhalb eines festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes. Es besteht nach Auswertung der derzeit gültigen Hochwassergefahren- und -risikokarten kein Hochwasserrisiko.

Fließgewässer oder zugehörige Randstreifen sind vom Bauvorhaben nicht direkt betroffen. Die Oberläufe des Reingser Bachs liegen außerhalb des geplanten Anlagenstandorts.

Im Zuge des Vorhabens ergibt sich folgende relevante Betroffenheit der „Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen der Dortmunder Energie- und Wasserversorgung GmbH (DEW) an der Ruhr zwischen Fröndenberg-Langschede und Schwerte-Westhofen – Wasserschutzgebietsverordnung DEW – (s. Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg Nr. 9 vom 28.02.1998)“ i. V. m. Anlage A für die Schutzzone III B dieser Verordnung:

- Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – Nr. 23.1/23.2 (Lagern, Abfüllen, Umfüllen, Umschlagen, Vertreiben, Verwenden): Genehmigungstatbestand

Über die Genehmigung nach § 3 i. V. m. der Anlage A der Wasserschutzgebietsverordnung „DEW“ entscheidet gemäß § 6 dieser Verordnung die zuständige Untere Wasserbehörde. § 6 Abs. 6 dieser Verordnung besagt weiterhin, dass es für Handlungen, die nach anderen Bestimmungen einer Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung [...] bedürfen, einer besonderen Genehmigung nach den Vorschriften dieser Verordnung nicht bedarf, wenn diese von der Unteren oder Oberen Wasserbehörde oder mit deren Einvernehmen erteilt wird.

§ 6 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden: Die Untere Wasserbehörde beteiligt den Wasserwerksbetreiber (hier: Wasserwerke Westfalen). Dies ist geschehen. Die Wasserwerke Westfalen erhoben keine Einwendungen gegen das Vorhaben, soweit die Bestimmungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen beachtet werden.

Unter Berücksichtigung der oben aufgeführten wasserrechtlichen Nebenbestimmungen und Hinweise ist das Vorhaben mit dem Gewässerschutz vereinbar.

Die Untere Wasserbehörde des Kreises Unna hat mit Schreiben vom 15.08.2024 das **Einvernehmen gemäß § 6 Abs. 6 der Wasserschutzgebietsverordnung „DEW“** erteilt.

Bodenschutz / Altlasten

Für den Bau und Betrieb der Windenergieanlagen sind Geländemodellierungen in Form von Abgrabungen und Aufschüttungen vorgesehen.

Gemäß dem Baugrundgutachten des Geotechnischen Büros Dr. Koppelberg & Gerdes GmbH vom 19.03.2024 binden die Fundamente und Tragschichten bis in die Verwitterungsschicht bzw. in das Felsgestein des Karbons ein. Oberhalb der Gründungssohlen muss mit Stau- und Schichtenwasser gerechnet werden. Auch in den Tragschichten der Stellflächen und Zuwegungen besteht die Gefahr der Schichtenwasserbildung. Darüber hinaus liegen die Anlagengrundstücke innerhalb der Wasserschutzzone III B der DEW.

Vor dem Hintergrund der geplanten wasserdurchlässigen Oberflächenbefestigung der Zuwegungen und Stellflächen sowie der hydrogeologischen Standortbedingungen ist die bautechnische Verwertung von Ersatzbaustoffen aus wasserwirtschaftlicher Sicht ausgeschlossen.

Die Anlagenstandorte selbst sind im Altlastenkataster des Kreises Unna derzeit nicht als Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen erfasst. Im Bereich der Ausgleichsfläche „Potentielle Maßnahmenfläche Waldschneepfe - M4“ (Gemarkung: Ergste, Flur: 7, Flurstück 18) ist im Altlastenkataster des Kreises Unna die Altlastenverdachtsfläche Nr. 07/91 erfasst. Hierbei handelt es sich um die Verfüllung einer ehemaligen Lehm-brennstelle. Diese wurde 1983 mit Bodenaushub und Bauschutt verfüllt. Ergebnisse über Untergrunduntersuchungen liegen für die Altablagerung bislang nicht vor.

Natur-, Arten- und Landschaftsschutz

In den vorgelegten Gutachten

- Gutachten zur artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) für die Errichtung von zwei Windenergieanlagen in Schwerte von wwK (Weil, Winterkamp, Knapp Partnerschaft für Umweltplanung; Warendorf, Stand: 09.11.2022),
- Nachtrag zum Gutachten zur artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) von ecoda, Münster, Stand 24.05.2024,

- Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) für die Errichtung von zwei Windenergieanlagen in Schwerte – Schälker Heide von wwk (Weil, Winterkamp, Knapp Partnerschaft für Umweltplanung; Warendorf, Stand: 09.11.2022),
- Nachtrag zum Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) für die Errichtung von zwei Windenergieanlagen in Schwerte – Schälker Heide von ecoda, Dortmund, Stand 14.05.2024,
- Ergebnisbericht Avifauna von ecoda, Münster, Stand 19.03.2024,
- Ergebnisbericht Fledermäuse von ecoda, Münster, Stand 19.03.2024,
- UVP-Bericht für die Errichtung von zwei Windenergieanlagen in Schwerte – Schälker Heide von wwk (Weil, Winterkamp, Knapp Partnerschaft für Umweltplanung) Warendorf, Stand: 21.04.2022,
- Nachtrag zum Umweltverträglichkeits-Bericht für die Errichtung von zwei Windenergieanlagen in Schwerte – Schälker Heide von ecoda, Dortmund, Stand 28.06.2024,
- Ergänzende Erfassungsergebnisse Rotmilan von ecoda, Münster, Stand 12.04.2024, und
- Gutachterliche Stellungnahme zur Beurteilung der Betroffenheit von Quellbereichen durch die Errichtung der 2 WEA von Bertram Mestermann, Büro für Landschaftsplanung, Warstein-Hirschberg, Stand April 2024,

wurden die zu erwartenden Auswirkungen der beantragten Anlagen auf die einzelnen Schutzgüter Tiere, Pflanzen sowie Landschaftsbild beurteilt.

Das Vorhaben liegt in einem Waldbereich südöstlich von Schwerte-Ergste, an der Grenze zur Stadt Iserlohn, in der Gemarkung Ergste, Flur 7, Flurstück 18 (WEA 1) und Flurstück 17 (WEA 2). Die geplanten Anlagen liegen im Landschaftsschutzgebiet Nr. 15 „Bürenbruch – Reingsen“ des Landschaftsplanes Nr. 6 des Kreises Unna "Raum Schwerte".

Durch die Änderung des Vorhabens (geänderte Antragsunterlagen vom 17.06.2024) ergibt sich aufgrund der Verschiebung des geplanten Anlagenstandorts WEA 2 ein Erfordernis der Anpassung. Für das Genehmigungsverfahren wurden bereits Gutachten für die artenschutzrechtliche Prüfung (WWK 2022) und die Eingriffsbewertung (WWK 2022) eingereicht. Während des Genehmigungsverfahrens wurde der Standort der geplanten WEA 2 um 83 m in südwestlicher Richtung verschoben, am Standort der WEA 1 wurden Rodungsbereiche ergänzt. Die Änderung wurde anhand von Nachträgen zu den vorhandenen Gutachten berücksichtigt.

Unter Einbeziehung der im Rahmen der Fachgutachten festgelegten Maßnahmen können zusätzliche erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, auch unter Einbeziehung kumulierender Wirkungen, mit größter Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

In den von der Antragstellerin vorgelegten Gutachten zur artenschutzrechtlichen Prüfung Stufe I und II werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit Abs. 5 bezüglich der gesetzlich geschützten Arten, die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.

Die Maßgaben des § 45b Absätze 2 bis 5 BNatSchG und der Leitfaden zur Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW wurden berücksichtigt. Im Rahmen der ASP Stufe I konnten Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden. Die Prüfung der Stufe II ergab, dass für Waldschnepfe und Fledermäuse Vermeidungsmaßnahmen erforderlich sind.

Gem. Leitfaden zur Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW (Stand 2017) zeigt die Art Waldschnepfe ein Meideverhalten gegenüber

Windenergieanlagen. Für das Umfeld der geplanten Windenergieanlagen wurde die Waldschnepfe im Jahr 2015 systematisch erfasst, in den weiteren Kartier-Jahren wurden jeweils balzende Waldschnepfen festgestellt. Durch die AGON Schwerte wurde dieser Bereich als Schwerpunktverkommen der Art in diesem Raum benannt. Die vorgefundene Biotopausstattung unterstreicht diese Aussagen und Beobachtungen. Insgesamt ist von einem Verlust von Balzhabitaten (und damit auch Fortpflanzungs- und Ruhestätten) durch die störende akustische Wirkung der geplanten Windenergieanlagen auszugehen. Vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen sind erforderlich und wurden in den artenschutzrechtlichen Gutachten beschrieben.

Die Prüfung ergab, dass durch die Errichtung und den Betrieb der geplanten Windkraftanlage unter der Voraussetzung, dass geeignete Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt werden, ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG nicht erfüllt wird.

Im Landschaftspflegerischen Begleitplan wurde der Eingriff in Natur und Landschaft ermittelt und der erforderliche Kompensationsbedarf in Höhe von 36.644 Wertpunkten berechnet. Die Bewertung erfolgte anhand der "Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsbewertung in NRW" (LANUV 2021). Die vorgeschlagenen Kompensationsmaßnahmen sind geeignet, das Defizit auszugleichen.

Die dem Nachtrag zum LBP beigefügte Karte Abb. 5.1 auf S. 31 ist nicht korrekt bzw. nicht eindeutig. Hier sind Flächen zur Wiederaufforstung von Kalamitätsflächen mit Laubmischwald-Arten dargestellt. Es sind aber Flächen mit dargestellt, die bereits für die Leitungsverlegung von den Windenergieanlagen in Iserlohn zu dem Umspannwerk in Schwerte (nördlich der Windenergieanlagen) angerechnet wurden. Ebenso ist die Fläche M2 für die Waldschnepfe auch bei der Wiederaufforstung dargestellt, sodass sie doppelt berücksichtigt wurde (siehe angefügte Anlage 2). Die flächenmäßige Bilanzierung in der Tabelle 5.1 in der Zeile „Ausgleichsmaßnahme zur Wiederaufforstung“ ist zu korrigieren. Aus Sicht der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Unna müssen 22.139 m² (und dementsprechend 22.139 Wertpunkte) abgezogen werden (das sind 9.285 m² für M2 Waldschnepfe und 12.854 m² für die Leitungsverlegung). Es dürfen also hier nur 26.850 m² positiv berücksichtigt werden.

Gemäß § 31 Abs. 5 LNatSchG ist die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Mast- und Turmbauten von mehr als 20 Metern Höhe in der Regel nicht ausgleichbar oder ersetzbar im Sinne des § 15 Abs. 1 BNatSchG. Zusätzlich wird für den Eingriff in das Landschaftsbild ein Ersatzgeld in Höhe von 47.955 € fällig.

Zusammenfassende Beurteilung

Unter Berücksichtigung der umweltrechtlichen und anderen von der Errichtung und des Betriebes der Anlagen betroffenen öffentlich-rechtlichen Vorschriften ist festzustellen, dass:

- a) durch die Anlagenbau- und Betriebsweise sowie durch die Nebenbestimmungen dieses Genehmigungsbescheides sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und der auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt werden

und

- b) andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Genehmigung war nach Vorgabe des § 6 BImSchG somit zu erteilen.

VIII. Begründung der Kostenentscheidung

Die Verwaltungsgebühren und die Auslagen werden nach den Bestimmungen des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) und der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NRW) berechnet und festgesetzt.

Der Gebührenberechnung liegen, vorbehaltlich einer späteren Überprüfung, entsprechend den Angaben des Antragstellers gemäß dem Antrag vom 17.06.2024 Errichtungskosten (Gesamtkosten) in Höhe von **6.157.060,00 €** für die Errichtung der beiden Anlagen zugrunde.

Die **Gebühren** für eine Genehmigung nach § 4 BlmSchG sind nach Tarifstellen 4.6.1.1.1 bis 4.6.1.1.3 des Gebührentarifs zur AVwGebO NRW zu berechnen.

Die Berechnung erfolgt auf Grundlage der Errichtungskosten (E); dies sind die Gesamtkosten der Anlage(n) oder der jeweiligen Anlagenteile einschließlich der Mehrwertsteuer.

Maßgeblich für die Errichtungskosten sind die voraussichtlichen Gesamtkosten (einschl. Mehrwertsteuer) im Zeitpunkt der Genehmigung, es sei denn, diese sind niedriger als zum Zeitpunkt der Antragsstellung.

Bei Errichtungskosten (E) bis zu 50.000.000,00 € (Tarifstelle 4.6.1.1.2) ist folgende Berechnungsformel anzuwenden:

$$\text{Gebühr} = \text{Euro } 2.750 + 0,003 \times (E - 500.000)$$

Somit ergibt sich folgende Gebührenberechnung:

$$2.750 + 0,003 \times (6.157.060 - 500.000) = 19.721,18 \text{ €}$$

Die Gebühr der Tarifstelle 6.6.1.1.1 bis 6.6.1.1.3 des Gebührentarifs zur AVerwGebO NRW soll jedoch mindestens so hoch, wie die höchste Gebühr, die für eine nach § 13 BlmSchG eingeschlossene behördliche Entscheidung zu entrichten gewesen wäre, wenn diese selbständig erteilt worden wäre.

In diesem Fall ergibt sich für die eingeschlossene Baugenehmigung gemäß Berechnung der Bauordnungsbehörde der Stadt Schwerte eine höhere Gebühr:

Nach Tarifstelle 3.1.4.1.3 beträgt die Gebühr über die Erteilung der Baugenehmigung für die Errichtung und Erweiterung von Gebäuden im Sinne von § 65 der Landesbauordnung 2018 dreizehn Tausendstel der Rohbausumme/Herstellungssumme:

$$6.157.060 \text{ €} \times 13: 1.000 = 80.041,78 \text{ €}$$

Nach Tarifstelle 3.1.3.1 kann die Gebühr ermäßigt werden:

$$\text{Ermäßigung um } 25 \% (20.010,44 \text{ €}) \text{ wegen zwei gleicher baulicher Anlagen} = 60.031,34 \text{ €}$$

Die Gebühr nach Tarifstelle 4.6.1.1.2 beträgt aufgrund der höheren Gebühr für die eingeschlossene Baugenehmigung somit 60.031,34 €.

Wird in einem Genehmigungsverfahren ein **Erörterungstermin** nach § 10 Abs. 6 BImSchG durchgeführt, erhöht sich nach Tarifstelle 4.6.1.1.5 die Gebühr nach den Tarifstellen 4.6.1.1.1 bis 4.6.1.1.3 für jeden Tag, an dem Erörterungen stattgefunden haben, um 1.100,00 €:

Es wurde am 23.03.2023 ein Erörterungstermin durchgeführt, so dass sich die Gebühr um 1 x 1.100,00 € erhöht:

60.031,34 € + 1.100,00 € = 61.131,34 €

Gemäß § 4 Satz 2 AVwGebO werden **Bruchteilsbeträge** jeweils auf halbe und volle Eurobeträge nach unten abzurunden. Die Gebühr nach Tarifstelle 4.6.1.1.2 i. V. m. 4.6.1.1.5 beträgt somit **61.131,00 €**.

Gemäß § 10 GebG NRW sind **Auslagen**, die nicht bereits in die Gebühr einbezogen sind, vom Kostenschuldner zu ersetzen. Dazu gehören u.a. auch Auslagen für öffentliche Bekanntmachungen und Beträge, die anderen in- und ausländischen Behörden zustehen.

Der Genehmigungsbehörde sind folgende Auslagen entstanden:

- Zustimmung nach § 14 Abs. 1 LuftVG der Bezirksregierung Münster vom 12.07.2022: 1.200,00 €
- Zustimmung nach § 14 Abs. 1 LuftVG der Bezirksregierung Münster vom 20.08.2024: 1.000,00 €
- Veröffentlichung des Vorhabens im Amtsblatt des Kreises Unna
(3 Seiten zu je 45,00 €): 135,00 €
- Veröffentlichung des Genehmigungsbescheides im Amtsblatt des Kreises Unna
(2 Seiten zu je 45,00 €): 90,00 €

Die Auslagen betragen insgesamt: 2.425,00 €

Die zu zahlenden Gesamtkosten berechnen sich somit wie folgt:

Verwaltungsgebühr:	61.131,00 €
Auslagen:	2.425,00 €
Gesamtkosten:	<u>63.556,00 €</u>

Es werden Gesamtkosten in Höhe von 63.556,00 € festgesetzt, die vom Kostenschuldner zu zahlen sind.

IX. Antragsunterlagen als Bestandteil der Genehmigung

Folgende geprüfte und mit gesiegelten Etiketten versehenen Antragsunterlagen, einschließlich ggf. erfolgter behördlicher Eintragungen und Änderungen, sind Bestandteil der Genehmigung:

Lfd. Nr.	Unterlagenbezeichnung	Seitenzahl
1.	Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen	2
2.	Antrag	
2.1	Antrag (Formular 1, Blatt 1 und 2)	3
2.2	Gliederung der Anlagen in Betriebseinheiten (Formular 2)	1
2.3	Produktseite (Formular 3 Blatt 2)	2
3.	Beschreibung des Vorhabens	13
4.	Karten und Pläne	
4.1	Kartenverzeichnis	1
4.2	Lageplan auf topographischer Karte (TK), M: 1:25.000	1
4.3	Lageplan WEA 1 auf amtlicher Basiskarte (ABK), M: 1:3.500	1
4.4	Lageplan WEA 2 auf amtlicher Basiskarte (ABK), M: 1:3.500	1
4.5	Karte Zuwegung auf TK 25, M: 1:15.000	1
4.6	Karte Abstände WEA auf TK 25, M: 1:5.000	1
4.7	Karte Abstände und Schutzgebiete Teil 1 auf TK 25, M: 1:10.000	1
4.8	Karte Abstände und Schutzgebiete Teil 2 auf TK 25, M: 1:10.000	1
4.9	Karte Wasserschutzgebiete auf TK 25, M: 1:15.000	1
4.10	Karte Drehfunkfeuer auf TK 25, M: 1:60.000	1
4.11	Karte WEA-Standorte Schwerte und Iserlohn, M: 1:12.500	1
4.12	Karte Fernleitungen, M: 1:5.000	1
4.13	Karte Netzanschluss Fernleitungen, M: 1:7.500	1
5.	Bauvorlagen	
5.1	Bauantrag und Baubeschreibung	2
5.1.1	Antrag gemäß § 90 Abs. 4 S. 2 BauO NRW	1
5.2	Amtlicher Lagepläne mit Zeichenerklärung, Übersicht Flurstücksgrenzen, Auszug aus der amtlichen Basiskarte	12
5.3	Bauzeichnungen	19
5.4	Betriebsbeschreibung	2
5.5	Bescheinigung zur Bauvorlageberechtigung	1
5.6	Eiserkennung	
5.6.1	Schutzvorkehrungen vor Eiswurf und Eisfall	2
5.6.2	Eiserkennung an Nordex-Windenergieanlagen	8
5.6.3	Gutachten Eiserkennungssystem TÜV Nord, Bericht Nr. 8118 365 241 D. Rev. 1 vom 09.07.2021	5
5.6.4	Zertifikat Eiserkennungssystem IDD. Blade	2
5.6.5	Gutachten zu Risiken durch Eiswurf und Eisfall am Standort Schälker Heide, Schwerte, der Fa. Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG Nr. 2023-K-P4-R2 vom 08.02.2024	38
5.7	Typenprüfung	
5.7.1	Typenprüfung	Extraordner

5.7.2	Prüfbescheid für eine Typenprüfung, TÜV Süd, Prüfnummer 3114113-163-d Rev. 3 vom 28.07.2021	8
5.8	Herstell- und Rohbaukosten	2
5.9	Rückbau	
5.9.1	Beispiel Rückbaukosten	1
5.9.2	Rückbauverpflichtungserklärung	1
5.10	Turbolenzgutachten Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG Nr. 2023-K-071-P3-R2 vom 08.02.2024	48
6	Fachgutachten	
6.1	Schalltechnisches Gutachten, Bericht-Nr. 4740-23-L2 des Ingenieurbüros für Energietechnik und Lärmschutz – IEL GmbH, Aurich, vom 15.02.2024	52
6.2	Berechnung der Rotorschattenwurfdauer, Bericht-Nr. 4740-23-S2 des Ingenieurbüros für Energietechnik und Lärmschutz – IEL GmbH, Aurich, vom 07.12.2023	47
6.2.1	Berechnungsergebnisse Rotorschattenwurf	113
6.3	Baugrundgutachten Nr. 21065-02 des Geotechnischen Büros Dr. Koppberg & Gerdes GmbH vom 19.03.2024	42
6.4	Gutachten zur artenschutzrechtlichen Prüfung der Fa. WWK Weil, Winterkamp, Knopp, Warendorf, vom 09.11.2022	89
6.4.1	Nachtrag zum Gutachten zur artenschutzrechtlichen Prüfung der Fa. Ecoda, Münster, vom 24.05.2024	18
6.5	Landschaftspflegerischer Begleitplan der Fa. WWK Weil, Winterkamp, Knopp, Warendorf, vom 09.11.2022	53
6.5.1	Nachtrag zum landschaftspflegerischen Begleitplan der Fa. Ecoda, Münster, vom 15.04.2024	35
6.6	Ergebnisbericht Avifauna der Fa. Ecoda, Münster, vom 19.03.2024	125
6.7	Ergebnisbericht Fledermäuse der Fa. Ecoda, Münster, vom 19.03.2024	97
6.8	Umweltverträglichkeitsprüfungs-Bericht der Fa. WWK Weil, Winterkamp, Knopp, Warendorf, vom 21.04.2022	61
6.8.1	Nachtrag zum Umweltverträglichkeitsprüfungs-Bericht der Fa. Ecoda, Münster, vom 28.06.2024	17
6.9	Ergänzende Erfassungsergebnisse Rotmilan der Fa. Ecoda, Münster, vom 12.04.2024	8
6.10	Nachtrag Dunkers Quellschnecke des Büros für Landschaftsplanung Bertram Mestermann, April 2024	6
7.	Allgemeine Betriebsbeschreibung	
7.1	Technische Beschreibung Nordex Energy SE & Co. KG, Rev. 07/18.05.2021	21
7.2	Allg. Dokumentation Umwelteinwirkungen einer Windenergieanlagen, Nordex Energy SE & Co. KG, Rev. 07/01.04.2021	10
7.3	Übersichtszeichnung	2
7.4	Allg. Dokumentation Schattenwurfmodul, Nordex Energy SE & Co. KG, Rev. 06/01.04.2021	8
7.5	Allg. Dokumentation Fledermausmodul, Nordex Energy SE & Co. KG, Rev. 06/01.04.2021	8

7.6	Fernüberwachung Allg. Dokument Nordex OS SKADA EDGE Rev. 0 / 2020-11-27	26
7.7	Allgemeine Wartungsanleitung Produktreihe Delta 4000, 22-04-2024	18
7.8	Sicherheitshandbuch, Verhaltensregeln an, in und auf Windenergieanlagen, Produktreihe Delta 4000 ,22-04-2024	80
8.	Brand- und Arbeitsschutz	
8.1	Brandschutzkonzept Fa. DMT GmbH & Co. KG, Dortmund, vom 14.05.2024	33
8.2	Allg. Dokumentation Grundlagen zum Brandschutz, Nordex Energy SE & Co. KG, Rev. 08/01.04.2021	10
8.3	Allg. Dokumentation Blitzschutz und elektromagnetische Verträglichkeit, Nordex Energy SE & Co. KG, Rev. 07/01.04.2021	10
8.4	Allg. Dokumentation Erdungsanlage der Windenergieanlage, Nordex Energy SE & Co. KG, Rev. 10/01.04.2021	10
8.5	Allg. Dokumentation Arbeitsschutz und Sicherheit, Nordex Energy SE & Co. KG, Rev. 14/01.04.2021	12
8.6	Flucht und Rettungsplan, Nordex Energy SE & Co. KG, Rev. 03/01.04.2021	11
9	Abfallkonzept	
9.1	Allg. Dokumentation Abfallbeseitigung, Nordex Energy SE & Co. KG, Rev. 07/01.04.2021	6
9.1	Allg. Dokumentation Abfälle beim Betrieb der Anlage, Nordex Energy SE & Co. KG, Rev. 05/01.04.2021	6
10.	Wassergefährdende Stoffe	
10.1	Allg. Dokumentation Einsatz von Flüssigkeiten und Maßnahmen gegen unfallbedingtem Austritt, Nordex Energy SE & Co. KG, Rev. 06/01.04.2021	10
10.2	Allg. Dokumentation Getriebeölwechsel, Nordex Energy SE & Co. KG, Rev. 06/16.04.2021	8
10.3	Nebelstromfilter für alle Nordex-Windenergieanlagen	8
11.	Flugsicherheit	
11.1	Datenblatt Luftfahrt	1
11.2	Kennzeichnung von Nordex-Windenergieanlagen in Deutschland	10
11.3	System zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung	
11.3.1	Erläuterung des Systems zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung	2
11.3.2	Light Guard Systembeschreibung, Stand 31.01.2022	8
11.3.3	Light Guard Systemwartung, Stand 30.07.2021	6
11.3.4	Zertifikat DIN EN ISO 9001:2015	2
11.3.5	Zertifikat Baumusterprüfung	1
11.3.6	Anhang zum Zertifikat des Systems „Light Guard ADLS“	4
12.	Sonstige Unterlagen	
12.1	Richtfunk	1
12.2	Einverständnis Eigentümer	1
13.	Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse	1

X. Rechtsgrundlagen

Diesem Genehmigungsbescheid haben folgende Rechtsgrundlagen zugrunde gelegen:

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274, ber. S. 3753, Stand 03.07.2024: BGBl. I 2024 Nr. 225),
- Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungspflichtige Anlagen – 4. BImSchV) vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440, Stand 12.01.2021: BGBl. I S. 1440),
- Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001, Stand 03.07.2024: BGBl. I 2023 Nr. 225),
- Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503, Stand 01.06.2017: BAnz. AT 08 06 2017 B5),
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540, Stand 22.12.2023: BGBl. I 2023 Nr. 409),
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) vom 29.04.1992 (GV. NRW S. 175, Stand 17.12.2021: GV.NRW. S. 1470),
- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212, Stand 02.03.2023: BGBl. I S. 212),
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585, Stand 22.12.2023: BGBl. I 2023 Nr. 409),
- Verordnung über Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905, Stand 19.06.2020: BGBl. I S. 1328, 1358),
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502, Stand 25.02.2021 (BGBl. I S. 306, 308),
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12.07.1999 (BGBl. I S. 1554, Stand 09.07.2021: BGBl. I S. 2598, 2716),
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542, Stand 08.07.2024: BGBl. I 2024 Nr. 225),

- Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG NRW) vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934, Stand 05.03.2024: GV. NRW. S. 156),
- Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl I S. 3634, Stand 20.12.2023: BGBl I 2023 Nr. 394),
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018) vom 21.07.2018 (GV.NRW. S. 421, Stand 31.10.2023: GV.NRW. S. 1172),
- Nordrhein-westfälisches Denkmalschutzgesetz (Denkmalschutzgesetz – DSchG NRW) vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 662),
- Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) vom 07.08.1996 (BGBl I S. 1246, Stand 31.05.2023: BGBl I 2023 Nr. 140 S. 17),
- Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV) vom 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179, Stand 07.03.2024: BGBl. I 2024 Nr. 109),
- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV) vom 03.05.2015 (BGBl. I. S. 49, Stand 27.07.2021: BGBl. I. S. 3146, 3170),
- Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV) vom 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643, Stand 21.07.2021: BGBl. I S. 3115, 3116),
- Luftverkehrsgesetz (LuftVG) vom 10.05.2007 (BGBl. I S. 698, Stand 22.12.2023: BGBl. I 2023 Nr. 409),
- Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV NRW 602, Stand 25.04.2023: GV. NRW. S. 229),
- Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Gebührengesetz NRW – GebG NRW) vom 23.08.1999 (Stand 25.04.2023: GV. NRW. S. 229),
- Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung NRW – AVwGebO NRW) vom 08.08.2023 (GV. NRW. S. 490) in Verbindung mit dem Gebührentarif zu Tarifstelle 4 – Umwelt,
- Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 268, Stand 01.02.2022: GV.NRW. S. 122),
- Gesetz über die Organisation der Landesverwaltung (Landesorganisationsgesetz – LOG NRW) vom 10.07.1962 (Stand 17.12.2020: GV. NRW. S. 1237),

in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen.

XI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen erhoben werden.

Eine Klage gegen die Erhebung der Verwaltungsgebühr hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 in der zurzeit gültigen Fassung keine aufschiebende Wirkung und entbindet daher nicht von der fristgerechten Zahlung der Gebühr.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Tim Paplowski

Anhang I (zu Nebenbestimmung 4.13)

Tabelle der Immissionsorte an denen eine genaue Parametrierung der Abschaltzeiten zu gewährleisten ist:

Tabelle 3: Parametrisierung

Lfd.-Nr.	IP-Nr.	Straße	Hs.-Nr.	PLZ	Ort
I-01	04	Gut Böckelühr	1	58239	Schwerte
I-02	13	Bürenbruch	69	58239	Schwerte
I-03	14	Reingsen	34	58239	Schwerte
I-04	15	Reingsen	40	58239	Schwerte
I-05	19	Schälkstr.	5	58642	Iserlohn
I-06	20	Schälkstr.	10	58642	Iserlohn
I-07	35	Bürenbruch	67	58239	Schwerte
I-08	36	Reingsen	36	58239	Schwerte
I-09	37	Rotehausstr.	18	58642	Iserlohn
I-10	38	Rotehausstr.	21	58642	Iserlohn
I-11	39	Rotehausstr.	17	58642	Iserlohn
I-12	40	Rotehausstr.	18	58642	Iserlohn
I-13	41	Schälkstr.	3	58642	Iserlohn
I-14	42	Schälkstr.	3a	58642	Iserlohn
I-15	43	Schälkstr.	3b	58642	Iserlohn
I-16	44	Schälkstr.	3c	58642	Iserlohn
I-17	48	Brakenweg	1	58642	Iserlohn

Anhang II (zu Nebenbestimmung 4.15)

Tabelle der Immissionsorte an denen keine zusätzliche Belastung durch Schattenwurf auftreten darf:

Tabelle 4: Abschaltorte

Lfd.-Nr.	IP-Nr.	Straße	Hs.-Nr.	PLZ	Ort
II-01	01	Bürenbruch	62	58239	Schwerte
II-02	02	Gut Böckelühr	2	58239	Schwerte
II-03	03	Hofcafe Gut Böckelühr		58239	Schwerte
II-04	11	Bürenbruch	56a	58239	Schwerte
II-05	12	Bürenbruch	73	58239	Schwerte
II-06	23	Bürenbruch	60	58239	Schwerte
II-07	24	Bürenbruch	58a	58239	Schwerte
II-08	25	Bürenbruch	58b	58239	Schwerte
II-09	26	Bürenbruch	56	58239	Schwerte
II-10	27	Bürenbruch	56b	58239	Schwerte
II-11	28	Bürenbruch	56c	58239	Schwerte
II-12	29	Bürenbruch	54	58239	Schwerte
II-13	30	Bürenbruch	52	58239	Schwerte
II-14	31	Bürenbruch	50	58239	Schwerte
II-15	32	Bürenbruch	48a	58239	Schwerte
II-16	33	Bürenbruch	48	58239	Schwerte
II-17	34	Bürenbruch	46	58239	Schwerte
II-18	46	Schälk	35	58093	Hagen
II-19	47	Schälk	52	58093	Hagen
II-20	49	Bürenbruch	56a	58239	Schwerte